

Stefan Braum

Sanfte Kontrolle?

Der Zugriff des Strafrechts auf den genetischen Code¹

A. Soziale und sanfte Kontrolle

Sanfte Kontrolle erscheint auf den ersten Blick nicht als ein gesellschaftlicher Zustand, der besonders kritikwürdig ist. Ein Zustand jedenfalls, in dem man sich einrichten kann, der bequem wird, in dem man sich zur Ruhe setzt. Ein Zustand, in dem man in die Gefahr gerät, zu vergessen, wie es ist, wenn man von seiner Freiheit Gebrauch macht. Eine sanfte Kontrolle kann die Freiheit vergessen lassen. Bevor ich im zweiten und dritten Teil meines Vortrages die juristischen Probleme, die mit der »sanften Kontrolle« verbunden sind, andiskutiere, geht es mir zunächst darum, zu erklären, was »sanfte Kontrolle« meint. Meine vorläufige Erklärung enthält vier Beispiele: zum einen erweist sich sanfte Kontrolle als allgemeines gesellschaftspolitisches Phänomen, sie zeigt sich zum anderen in molekulargenetischen Reihenuntersuchungen und schlägt sich drittens im Verfahren der DNA-Identitätsfeststellung nieder. Mein vierter Beispiel versucht zu konkretisieren, was sanfte Kontrolle für Bürgerinnen und Bürger bedeutet. Es enthält einen Fall, den ich dann juristisch weiterverfolge.

I. Allgegenwärtige »sanfte Kontrolle«

Gesellschaftspolitisch ist die »sanfte Kontrolle« allgegenwärtig. Längst haben wir uns daran gewöhnt, daß der öffentliche Raum – nicht nur an Orten, die als besonders gefährlich gelten – von Videokameras, die das öffentliche Leben aufzeichnen, überwacht wird. Im anglo-amerikanischen Ausland erfaßt diese Form sanfter Kontrolle sogar den Arbeitsplatz. Wir sind gleichgültig gegenüber der Tatsache, daß Satelliten jeden Meter der Erdoberfläche in scharfe Bilder auflösen können und unsere Autos an jedem Platz der Erde wiedergefunden werden können.² Die technischen Möglichkeiten der sanften Kontrolle sind in der Lage, Massen von Daten und Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten. Trotz ihrer Allgegenwart ist die sanfte Kontrolle nicht spürbar, die Eingriffsintensität erscheint gering. Sie wiegt Staatsbürgerinnen und -bürger in trügerischer Sicherheit.

1 Öffentliche Antrittsvorlesung vom 29.01.2003. Der Vortragsstil wurde im Text weitgehend beibehalten.

2 Vgl. Zuck, NJW 2002, 1924 f. (S. 1925, linke Sp.).

II. Molekulargenetische Reihenuntersuchungen

Die männliche Bevölkerung ganzer Gemeinden und Regionen lässt sich Speichelabstriche entnehmen, damit diese molekulargenetisch untersucht werden können. Auch hier gilt: Der Eingriff erscheint gering, der Zweck – Verfolgung einer Straftat – gibt Anlaß, freiwillig strafprozessuale Maßnahmen zu dulden. Politisch lässt sich dies gut als gesellschaftspolitisches Bedürfnis nach mehr Sicherheit darstellen. Rechtsgrundlage dieser sogenannten molekulargenetischen Reihenuntersuchungen ist § 81e in Verbindung mit § 81c StPO. Wie ein Fingerabdruck soll die molekulargenetische Analyse der Feststellung dienen, ob bereits aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem durch die Straftat Verletzten stammt. Im Unterschied zu anderen Ermittlungstechniken lässt sich der Zugriff auf Beschuldigte und Zeugen mittels DNA-Analyse ausbauen. Das Strafprozeßrecht erweitert – im wahrsten Sinne des Wortes – das »Einzugsgebiet« seines repressiven Zugriffs. Anders und noch eine Metapher: Es – das Strafprozeßrecht – »streu[t] breiter«. Bei Mordermittlungen in München war von Zeugen in der Nähe des Tatortes ein Porsche gesehen worden. Die molekulargenetische Untersuchung wurde daher an allen Haltern eines Porsches mit Münchener Kennzeichen vorgenommen.³ Diese Zahl mag – selbst in München – noch überschaubar sein. Vielleicht aber lassen sich demnächst solche Ermittlungen auch auf alle Brillen-, Bart-, Hut- oder Gipsverbandsträger erstrecken. Grenzen zwischen Beschuldigten, Zeugen und neutralen Dritten werden fließend.

III. DNA-Identitätsfeststellung

Das dritte Beispiel knüpft an Beispiel zwei an und bildet dieses weiter. Die DNA-Identitätsfeststellung bildet vielleicht den Kern der sanften Kontrolle überhaupt. Deren Rechtsgrundlage – § 81g StPO – ist eine merkwürdige Norm. Diese Merkwürdigkeit ist Juristen möglicherweise weniger bewußt als Studierenden oder Bürgern, die sich um ihre verfassungsrechtlich verbürgten Rechte Sorgen machen. Worin besteht diese Merkwürdigkeit? Wie bei der Reihenuntersuchung geht es um die Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters. Diese Feststellung erfolgt aber nicht zu dem Zweck, um dieses Muster mit einem bereits vorhandenen Spurenmaterial zu vergleichen. Überhaupt dient die Feststellung des Identifizierungsmusters nicht den Ermittlungen eines konkreten Ermittlungsverfahrens. Sie ist vielmehr auf eine sehr ungewisse Zukunft hin ausgerichtet. Die DNA-Identitätsfeststellung kann zum einen bei bereits Verurteilten erfolgen, bei denen man vermutet, daß sie in der Zukunft wieder Straftaten begehen können. Sie kann zum anderen aber auch bei einer Straftat bloß Verdächtigen erfolgen, bei denen man die Prognose wagt, auch gegen diese könnten irgendwann in der Zukunft erneut Strafverfahren eingeleitet werden.

Rechtsstaatliches Strafverfahren setzt bei dem Verdacht einer Straftat an, dient der Klärung dieses Verdachts. Bei § 81g StPO ist dies anders: Dort geht es darum, daß man Bürger aufgrund einer Verurteilung oder eines bloßen Verdachts als Restrisiken

³ Das Beispiel findet sich bei Zuck, aaO.

der Rechtsordnung diskriminiert und das Strafverfahren nutzt, um dieses scheinbare Restrisiko zu kontrollieren. Das Merkwürdige an § 81g StPO ist der Gebrauch der Strafprozeßordnung als ein allgemeines Kontrollinstrument, unabhängig von der Aufklärung einer vermuteten Straftat und unabhängig von einem Beschuldigten, den man einer konkreten Straftat verdächtigt. Das Merkwürdige an § 81g StPO ist die Ausrichtung des Strafverfahrens auf eine unbestimmte Zukunft. Diese Zukunft liegt auf einer großen Halde an gespeicherten Daten, jederzeit abrufbar und potentiell jedermann betreffend. Und erneut wird das Muster sanfter Kontrolle sichtbar: die Eingriffsintensität ist gering, die staatliche Maßnahme kaum spürbar, das Kontrollausmaß des Eingriffs bleibt im Hintergrund.

IV. Nicht aus dem Lehrbuch: Der Fall des A

Der sorglose Blick auf die sanfte Kontrolle verändert sich naturgemäß, wenn man selbst zu deren Gegenstand wird. Zahlreiche Fallbeispiele belegen, wie einfach der Zugriff des Strafrechts auf den genetischen Code zu sein scheint und wie umfassend die sanfte Kontrolle werden kann. Nehmen wir etwa Herrn A und stellen uns vor, daß Herr A im Jahre 1985 wegen schweren Raubes und anderer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt wurde. Im Jahre 2000 erhält Herr A – längst aus der Haft entlassen – von dem Amtsgericht im Ort O einen Brief. In diesem heißt es, die Staatsanwaltschaft X bei dem Landgericht Y sei der Auffassung, daß wegen der Art und Ausführung der Tat, der Persönlichkeit von Herrn A und sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen A künftig erneut Strafverfahren zu führen sein könnten. Die Staatsanwaltschaft habe daher beantragt, dem A eine Speichelprobe zu entnehmen, die man molekulargenetisch untersuchen wolle. Das gewonnene DNA-Identifizierungsmuster werde beim BKA gespeichert. Das Gericht gebe dem A Gelegenheit zur Stellungnahme.⁴

Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist nicht untypisch. Er gibt einfach den Gesetzes- text wieder. An einer näheren Begründung fehlt es. Fünfzehn Jahre immerhin liegen zwischen Verurteilung und dem Versuch des Kriminaljustizsystems erneut – diesmal in Kontrollabsicht – auf A zuzugreifen. Verfolgen wir den Fall des A in seinen verfassungsrechtlichen Verstrickungen, versuchen wir uns der freiheitsschützenden Prinzipien klar zu werden, die bei A auf dem Spiel stehen, um abschließend danach zu fragen, was eigentlich faul ist im Strafverfahren und wie man darauf reagieren muß.

Ich unternehme also noch zwei Schritte: Mir geht es zunächst um den Beschuß des Bundesverfassungsgerichts zu § 81g StPO⁵, um im zweiten Schritt die Versäumnisse, die dieses Urteil aus meiner Sicht in prinzipieller Hinsicht aufweist, zu diskutieren. Daran anknüpfend werde ich am Ende skizzieren, wie der A seinen eigenen Fall gelöst hat.

4 Der Fall ist nicht fiktiv, sondern wurde der Praxis des Kriminaljustizsystems entnommen.

5 BVerfGE 103, 21 ff., Beschuß der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 14. Dezember 2000 (2 BvR 1741/99, 276, 2061/00).

B. DNA-Identitätsfeststellung und die Schranken des Grundgesetzes

Ähnliche Maßnahmen, wie sie gegen den A beantragt wurden, lagen auch dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts zugrunde.⁶ Hinzu kommt die Besonderheit, daß sich die Maßnahme der DNA-Analyse auch gegen solche Verurteilte richtete, deren Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden war.⁷ Die Strafrestaussetzung zur Bewährung verlangt jedoch die positive Prognose, daß man dem Verurteilten zutraut, in der Zukunft ein Leben ohne Straftaten zu führen. § 81g StPO hingegen enthält eine Negativprognose: festgestellt werden muß ein Restrisiko, wonach auch künftig Strafverfahren gegen den ehemals Verurteilten geführt werden könnten. Aus der Sicht des Rechtsadressaten kann das zeitgleiche Vorliegen von positiver Sozialprognose und der Negativprognose des § 81g StPO nur widersprüchlich sein, ist mithin kaum zu vermiteln. Diese Besonderheit mußte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschuß argumentativ bewältigen. Ich schicke voraus, daß ich die Argumentation – nicht nur an diesem Punkt – für nicht durchweg überzeugend halte.

Die Regelung des § 81g StPO in Verbindung mit § 2 DNA-IFG verstößt inhaltlich nicht gegen Verfassungsrecht.⁸ Den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hält das Bundesverfassungsgericht für sachlich gerechtfertigt.⁹ Das Gesetz sei in seinem Inhalt bestimmbar, die Maßnahme sei nur auf besondere Fälle beschränkt, der Richtervorbehalt schließlich garantiere den effektiven Grundrechtschutz des Betroffenen.¹⁰ Ich halte das Urteil an dieser Stelle für sehr optimistisch.

I. Gesetzesbestimmtheit

§ 81g StPO knüpft die Maßnahme der DNA-Analyse an eine Straftat von erheblicher Bedeutung an. Erheblich ist die Straftat, wenn sie dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.¹¹ Alle drei Kriterien stellen keine wirksame Begrenzung dar. Alle drei Kriterien enthalten Wertungsbegriffe – Wertungen, deren man sich im Strafrecht nicht mehr gewiß sein kann. Der Bereich der mittleren Kriminalität reicht weit – umfaßt sein kann nicht nur schwerer Diebstahl, sondern zum Beispiel auch das weite Feld des Wirtschaftsstrafrechts, Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug, Untreue, Insider-Handel. Was den Rechtsfrieden empfindlich stört, beruht auf einer gesellschaftlichen Zuschreibung. Deren Prämissen wechseln rasch, sind so unsicher wie konjunkturelle Prognosen. Und das subjektive Sicherheitsgefühl? Dieses soll angeblich auch durch Graffiti in U-Bahn-Stationen getrübt sein. Daraus folgt: Das Merkmal einer Straftat von erheblicher Bedeutung geht in die Breite. Die Regelbeispieltechnik begrenzt kaum und unterliegt

⁶ Vgl. BVerfGE 103, 21 ff. (S. 23 – 25).

⁷ AaO.

⁸ AaO., S. 31.

⁹ AaO., S. 33.

¹⁰ AaO., S. 34.

¹¹ AaO.

– wie jedes Beispiel von Katalogtaten belegt – beständiger Disposition des Gesetzgebers. Die Grenze des Regelbeispiels läßt sich leicht überwinden, wenn dies nur politisch gewollt ist.

II. Richtervorbehalt

Ebenso überwindbar ist der Richtervorbehalt, der dem Bundesverfassungsgericht als normatives, für effektiven Grundrechtsschutz sprechendes und das Übermaßverbot garantierendes Argument dient. Es zählt indes zur Praxis des Strafverfahrens, daß überall dort, wo der Richtervorbehalt gelten soll, dessen gedachte Kontrollfunktion versagt. Trotz Richtervorbehalt steigt die Anzahl der Telefonüberwachungen auf immer neue Rekordhöhen, trotz Richtervorbehalt finden staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Eilkompetenzen im Strafverfahren weitverbreitete Nutzung, trotz Richtervorbehalt wuchern die operativen Ermittlungsmethoden insgesamt, läßt sich die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Dominanz im Strafverfahren kaum ausgleichen.¹² Bei der DNA-Analyse wird es sich kaum anders verhalten. Der Schlüssel zur Umgehung des Richtervorbehals beim Zugriff auf den genetischen Code heißt »freiwilliger Rechtsverzicht«. Lassen Beschuldigter oder Zeuge die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen zum Zwecke der Speicherung in der DNA-Analyse-Datei zu, ist eine richterliche Anordnung nicht mehr erforderlich. Mit »sanftem Druck« werden Polizei und Staatsanwaltschaft genau darauf hinwirken. Die Negativprognose des § 81g StPO trifft dann kein Gericht, sondern – Strafprozeßpraktiker lassen es bereits verlauten – wie bei anderen »klassischen« erkennungsdienstlichen Maßnahmen auch »vielfach die Polizei«.¹³ Schon jetzt wird deutlich: aus dem Richtervorbehalt erwächst kein normatives Argument, das für einen effektiven Grundrechtsschutz der Beschuldigten spricht.

C. Vergessene Prinzipien

Kehren wir zum Fall des A zurück und überlegen kurz, was die verfassungsrechtliche Argumentation bislang für den A bedeutet. Der Beschuß kann A nur scheinbar beruhigen. Gegen die Norm als solche kann A nichts ausrichten. Das Bundesverfassungsgericht verabreicht den Richtervorbehalt als Placebo und hängt die Anforderungen an die Bestimmtheit der strafprozessualen Ermächtigung niedrig. Was dem A nutzt – und darin liegt die Stärke des Beschlusses, die nicht verschwiegen werden soll – sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an das Prognoseurteil nach § 81g StPO zu stellen sind. Nur die Wiederholung des Gesetzestextes reicht zur Begründung der Maßnahme eben nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine substantielle Einzelfallentscheidung. Sustantiert kann diese nur dann sein, wenn die Sachaufklärung hinreichend ist, wenn die verfügbaren Straf- und Vollstreckungsakten, das Bewährungsheft und zeitnahe Auskünfte aus dem Bundeszentralregister beigezogen wurden.¹⁴ Sub-

12 Vgl. dazu P.-A. Albrecht, Kriminologie, 2. Auflage, S. 272 f.

13 Vgl. Markwart/Brodersen, NJW 2000, 692 ff. (S. 693).

14 BVerfGE 103, 21 ff. (S. 35 f.).

stantiiert ist die Entscheidung dann auch nur, wenn die Gefahr der Wiederholung, wie sie § 81g StPO voraussetzt, auf Tatsachen gegründet werden kann, die diese Wiederholungsgefahr zumindest »wahrscheinlich« machen. Die Wahrscheinlichkeit der Wiederholungsgefahr ist um so schwerer zu begründen, wenn zuvor die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurde.¹⁵

Mit diesen Argumenten könnte sich A – vermutlich erfolgreich – zur Wehr setzen. Dies mag fürs erste ausreichend erscheinen, befriedigend ist es nicht. Befriedigend ist es nicht, weil der A – wie jeder betroffene Bürger – ein grundsätzlicheres Interesse an der Legitimation der Norm hat. A ist grundsätzlich durch die Möglichkeit der DNA-Analyse zu seinen Lasten in seinen Rechten berührt. Seinen Abwehranspruch gegen den Staat, frei vom strafrechtlichen Zugriff auf DNA-Informationen zu sein, würdigt der Beschuß nicht. Den Grundsatzfragen, die A haben dürfte, weicht der Beschuß aus. Die Würdigung wichtiger Strafrechtsprinzipien gerät schlicht vergessen. So hat die Argumentation Lücken – im Hinblick auf das Schuldprinzip, bezogen auf die Unschuldsvermutung, im Hinblick auf das Verhältnis von Prävention und Repression und damit verbunden auf die rechtsstaatliche Funktion des Strafverfahrens insgesamt.

I. Schuldprinzip

Beginnen wir mit dem Schuldprinzip: Meine Behauptung ist, daß das Schuldprinzip die von einem anderen Gericht getroffene Sozialprognose zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung rechtlich verbindlich macht, eine sich daran anschließende Negativprognose nach § 81g StPO folglich prinzipiell ausgeschlossen sein muß. Bewährungs- und Legalprognose können nicht entkoppelt werden. Soweit überhaupt Beurteilungskriterien verschieden sind, müssen sie sich dem Schuldprinzip unterordnen.

Warum ist das so? Erst un längst hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vermögensstrafe¹⁶ den Zusammenhang von Schuldprinzip und Strafgesetzlichkeit betont. Danach ist es dem Gesetzgeber verwehrt, uferlose Strafrahmen zu setzen. Obere und untere Grenzen des Strafrahmens müssen feststehen. Das Unrecht der Tat, die auf die Tat bezogene Schuld und die Sanktion, die aus beidem folgt, müssen präzise bestimmt sein.¹⁷ Diese präzise Bestimmung, genauer: die Vorhersehbarkeit der Rechtsfolge und ihres Vollzuges, endet nicht bei der Strafandrohung, nicht im Urteilspruch und auch nicht bei der Strafvollstreckung. Schuldprinzip und Strafgesetzlichkeit sind umfassend aufeinander bezogen. Erfolgt die Strafrestaussetzung zur Bewährung, enthält dies auch ein verbindliches Urteil über das Ausmaß des bereits durch die Strafe erfolgten Schuldausgleichs. Mit nahezu identischen Prognosekriterien – Rückfallgeschwindigkeit, Zeitablauf seit der früheren Tatbegehung, Verhalten des Betroffenen in der Bewährungszeit, Motivationslage bei der früheren Tatbegehung, Lebensumstände und Persönlichkeit des Betroffenen – läßt sich nicht einerseits ein Strafrest zur Bewährung aussetzen und andererseits das Risiko künftiger Straffälligkeit weiter behaupten. Für den A, den wir hier als Rechtsadressaten in den Blick neh-

15 AaO., S. 38.

16 BVerfG, Urteil vom 20.03. 2002, StV 2002, 247 ff.

17 AaO., 2. Leitsatz.

men, muß das Verhalten der Justiz höchst widersprüchlich erscheinen. Das Kriterium der Vorhersehbarkeit einer Maßnahme nach dem Strafprozeßrecht gewährleistet auch die Widerspruchsfreiheit staatlichen Handelns, die vonnöten ist, wenn man Vertrauen in Normgeltung stiften will. Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns und Vertrauen in die Normen, die dieses Handeln leiten sollen, gehen für den Betroffenen der Maßnahme verloren. Mit Schuldprinzip und Strafgesetzlichkeit ist dies nicht zu vereinbaren.

II. Unschuldsvermutung

Umschuldsvermutung: Sie ist ein wichtiger gesamteuropäischer Grundsatz im Strafrecht. Niedergelegt ist sie in Art. 6 Abs. 2 EMRK und besitzt Verfassungsrang – jedenfalls dem Anspruch nach. Strafprozeß im Dienste der Unschuldsvermutung setzt den Verdacht einer Straftat voraus. Die Unschuldsvermutung begründet die Verpflichtung, diesen Verdacht nur mit justizförmigen Mitteln zu überprüfen. Wahrheit um jeden Preis – dies ist keine Banalität – darf das Strafrecht nicht kennen. Staatliche Strafverfolgung darf demnach nur soviel in die Freiheitsrechte von Bürgern eingreifen, als dies zur Aufklärung einer Straftat notwendig ist. Nicht der Beschuldigte gilt als schuldig, es liegt nicht an ihm seine Unschuld zu beweisen. Staatliche Zwangsmaßnahmen, die dem Schuld nachweis dienen, müssen festgelegt und kontrollierbar sein und in einem festen Rahmen stattfinden. § 81g StPO verkehrt die Unschuldsvermutung in ihr Gegenteil, indem er – seinem Sinn und Zweck nach – eine gesetzliche Vermutung von Schuld, zumindest eines Risikos, sich erneut schuldig zu machen, enthält und diese zur Legitimation eines staatlichen Eingriffs genügen läßt. Im Fall des A sieht man, daß die gebotene Zurückhaltung bei der Aufklärung einer Straftat aufgegeben wurde, und einem Interesse an sozialer Auffälligkeit, an Lebensführung im allgemeinen weicht. Kontrolle von Lebensführung ist die unmittelbare Konsequenz von § 81g StPO. Das Kriminaljustizsystem entläßt seine Kinder nicht. Zugespitzt könnte man sagen, daß das Verfahren der DNA-Identitätsfeststellung einen alten Begriff in Erinnerung ruft. Es geht um den Begriff der »Lebensführungsschuld«, den der Strafrechtler und Kriminologe Edmund Mezger zur Legitimation eines autoritären Kontrollstrafrechts zur Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts in politischer Absicht gebrauchte.¹⁸ Diese Erinnerung mag zeigen, daß sich sanfte Kontrolle auch als Staats-terror entpuppen kann.

III. Justizförmiges Strafverfahren

Schließlich die Funktion des Strafverfahrens: Genuines Strafprozeßrecht stelle die Norm dar. Allein dies läßt sich trefflich bestreiten. Um Repression geht es der Norm nicht, da die Maßnahme nicht an die Aufklärung eines Verdachts anknüpft; aber auch um Prävention geht es nicht mehr, da sich Mittel und Zweck der Maßnahme nicht mehr konkret beschreiben lassen, der Zweck irgendwo in dunkler Zukunft liegt. Die Funktion des Strafverfahrens – wie des Strafrechts insgesamt – hat sich gewandelt,

18 Vgl. E. Mezger, ZStW 57 (1938), 675 ff. (S. 689).

nämlich vom präventiven Interventionsstrafrecht zu einem nach-präventiven Kontrollstrafrecht.¹⁹ Dem Bundesverfassungsgericht ist die Kontrolle wohl noch zu sanft, um diese Entwicklung bremsen zu wollen.

D. Courage aus Freiheit

Kümmern wir uns zum Abschluß noch einmal um A, der vor dem Problem steht, auf das Schreiben des Amtsgerichts in O und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft angemessen reagieren zu müssen. Die Reaktion vieler seiner Mitbürger mag ihn dabei nicht ermutigen. Das kriminalpolitische Klima ist für den A nicht günstig. In vielen Fällen erfolgt der Speichelabstrich freiwillig, nachdem über die Verwendung der daraus gewonnenen Daten aufgeklärt wurde. Im Angesicht nur sanfter Kontrolle erscheint der bewußte Freiheitsverzicht problemlos. Und: die angelegten und angewachsenen Dateien dienen der Sicherheit des einzelnen. Um Sicherheit zu stiften, verzichtet das Individuum auch auf den Gebrauch seiner Bürgerrechte. A – nach langjähriger Knast erfahrung – weiß allerdings, was es bedeutet, sich im Zugriff des Kriminaljustizsystems zu befinden und ihm ist klar, daß angesichts strafprozessualer Maßnahmen, um einer vermeintlichen Sicherheit willen, die persönliche Freiheit verteidigt werden muß. Er teilt dem Amtsgericht in O mit, er sei zur DNA-Identitätsfeststellung grundsätzlich bereit. Er wolle diese Maßnahme aber nur dann dulden, wenn der in einem zeitgleich laufenden Ermittlungsverfahren wegen Untreue und Steuerhinterziehung beschuldigte ehemalige Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Herr K. ebenfalls zur Speichelprobe geladen werde. Bei dem Verdacht gegen K. handele es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung, wegen Art und Ausführung der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten bestünde Grund zur Annahme, daß gegen K. auch künftig Strafverfahren wegen ähnlicher Delikte zu führen sind. Von dem Amtsgericht in O hört A nichts mehr. Das Kriminaljustizsystem flüchtet sich wie gewohnt in die Informalisierung. Für die Verteidigung der Freiheit benötigt das demokratisch-rechtsstaatliche Strafrecht – soll es wiederhergestellt werden – ein wenig mehr von der freiheitlichen Renitenz und der Courage, wie sie A zu eigen ist.

19 Vgl. zur Entwicklung des Strafrechts von einem präventiven zu einem nach-präventiven Strafrecht bereits P.-A. Albrecht, Kriminologie, 1999, S. 68 ff.